

Kostenbeitragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Künzell
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder
in der jeweils gültigen Fassung

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Es besteht kein Anspruch, innerhalb einer Einrichtung von einem Krippenplatz auf einen Platz in der altersgemischten Gruppe zu wechseln.

§ 2 Kostenbeitrag

1. Kinder 1 und 2 Jahre alt in einer Krippeneinrichtung

Betreuungsform

1.1	Standardbetreuung (inkl. Mittagessen) 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	195,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
1.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	45,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
<u>Optionen:</u>		
1.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	30,00 €
1.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	30,00 €

2. Kinder 2 Jahre alt in einer altersgemischten Gruppe

Betreuungsform

2.1	Standardbetreuung <u>ohne</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	140,00 €
2.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	35,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
<u>Optionen:</u>		
2.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	25,00 €
2.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	25,00 €

3. Kinder 3 Jahre alt bis zum Schuleintritt

Betreuungsform

3.1	Standardbetreuung <u>ohne</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	125,00€ (kostenfrei wegen § 3 Abs. 1)
3.2	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung zusätzlich 08.00 – 15.30 Uhr	30,00€ + Verpflegungsentgelt einzeln
3.3	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	20,00 €
3.4	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	20,00 €
3.5	Vormittagsbetreuung ohne Möglichkeit von Zusatzmodulen 07.00 – 12.30 Uhr	115,00 € (kostenfrei wegen § 3 Abs. 1)

4. Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit

Betreuungsform

4.1	Exklusivbetreuung <u>mit</u> Mittagsbetreuung 08.00 – 15.30 Uhr	105,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
	<u>Option:</u>	
4.2	Frühzuschlag zusätzlich 07.00 – 08.00 Uhr	15,00 €
4.3	Spätzuschlag zusätzlich 15.30 – 16.30 Uhr	15,00 €

5. Notfallregelung (nur in Abstimmung mit der Kindergartenleitung)

5.1	Einzelbetreuung <u>mit</u> Essen	5,00 € + Verpflegungsentgelt einzeln
-----	----------------------------------	--

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Künzell jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit die Standardbetreuung (§ 2 Ziff. 3.1. dieser Satzung) oder Vormittagsbetreuung (§ 2 Ziff. 3.5) gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Die Kostenfreistellung tritt zu Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kraft.

- (2) Für die über die Vormittags-, Standard- bzw. Exklusivbetreuung hinausgehende Betreuungszeit (Option) wird der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt enthält die Kosten für
 1. das Essen (Kosten der Drittanbieter werden 1:1 weiter berechnet)
 2. die Getränke
 3. die HaushaltshilfenDie Höhe des Verpflegungsentgelts wird vom Gemeindevorstand festgelegt und im Amtsblatt der Gemeinde Künzell, auf der Homepage der Gemeinde unter www.kuenzell.de und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stornierung einer grundsätzlich bestellten Mittagsverpflegung für einzelne Tage muss bis zum Dienstag für die Folgewoche erfolgen, damit das Verpflegungsentgelt nicht in Rechnung gestellt wird.

§ 5 Änderung der Betreuungsform

Für die Änderung der Betreuungsform

1. im Wechsel zwischen Standard- und Exklusivbetreuung bzw. Vormittagsbetreuung sowie
2. bei Zubuchung, Abwahl oder Wechsel von Optionen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zu den Stichtagen 01.01. oder 01.08. eines jeden Jahres. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 der Benutzungssatzung.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag - mit Ausnahme des Verpflegungsentgeltes - ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Das Verpflegungsentgelt ist am 15. des darauffolgenden Monats fällig. Beide Kostenbeitragsarten sind an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiter zu zahlen.
- (4) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - b. Anschrift,
 - c. Geburtsdatum des Kindes,
 - d. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschfristen der personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII i. V. m. SGB X eingehalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft. Die bisherige Kindertagesstätten-Gebührensatzung vom 20. Mai 2011, gültig ab 01. August 2011, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Künzell, den 14. Juni 2018

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Zentgraf
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Künzell über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde Künzell“, Ausgabe Nr. 26 vom 26. Juni 2018, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 26. Juni 2018

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Zentgraf
Bürgermeister